

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Antrag der Fraktion der SPD
- Drucksache 13/3329 -

Herausnahme von Ghana aus der Liste der sicheren Herkunftsstaaten

A. Problem

Mit dem Antrag wird angestrebt, die Bundesregierung dafür zu rügen, daß sie den Deutschen Bundestag im Hinblick auf die Einstufung Ghanas als sicherer Herkunftsstaat nach dem Asylverfahrensgesetz unvollständig und damit falsch unterrichtet habe. Des weiteren soll die Bundesregierung aufgefordert werden, unverzüglich durch Rechtsverordnung gemäß § 29 a Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes zu bestimmen, daß Ghana nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt und dem Deutschen Bundestag im Hinblick auf eine möglicherweise notwendig werdende Änderung der Anlage II zu § 29 a des Asylverfahrensgesetzes einen Bericht zu den rechtlichen und politischen Verhältnissen in Ghana vorzulegen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrages.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Antrages.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag – Drucksache 13/3329 – abzulehnen.

Bonn, den 19. Juni 1996

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Erwin Marschewski
Berichtersteller

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Berichterstatlerin

Cem Özdemir
Berichtersteller

Cornelia Schmalz-Jacobsen
Berichterstatlerin

Ulla Jelpke
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Erwin Marschewski, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Cem Özdemir, Cornelia Schmalz-Jacobsen und Ulla Jelpke

I.

Der Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/3329 wurde in der 89. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Februar 1996 an den Innenausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

1. Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 38. Sitzung am 8. Mai 1996 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.
2. Der Innenausschuß hat in seiner 36. Sitzung am 12. Juni 1996 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 13/3329 abzulehnen.

II.

In den Beratungen im Innenausschuß hob die Fraktion der SPD hervor, daß sie den Antrag deshalb gestellt habe, weil sich in der mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts am 5. Dezember 1995 zum neuen Asylrecht herausgestellt habe, daß eine Aufnahme bzw. der Verbleib Ghanas in der Liste sicherer Herkunftsstaaten auf unzutreffende Informationen der Bundesregierung zurückzuführen sei. Mit dem Antrag werde angestrebt, dieses Versäumnis nachzuholen, die Bundesregierung zunächst aufzufordern, zunächst von ihrem Ordnungsrecht nach § 29a Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes Gebrauch zu machen und Ghana für die Dauer von sechs Monaten aus der Liste sicherer Herkunftsstaaten zu entfernen. Diese notwendige Sofortmaßnahme sage nichts darüber, ob die aktuellen Verhältnisse in Ghana die Einstufung des Landes als sicherer Herkunftsstaat rechtfertige oder nicht. Unter Bezugnah-

me auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 wies die Fraktion der CDU/CSU darauf hin, daß der Antrag der Fraktion der SPD in vollem Umfang zurückzuweisen sei. Nach diesem Urteil belege die Einschätzung des Gesetzgebers keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, daß in Ghana keine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfinde. Die Gefahr, daß die Todesstrafe entgegen der Verfassung nicht nur für Taten mit schwerstem Unrechtsgehalt verhängt oder vollstreckt werde, erscheine nach Inkrafttreten der neuen Verfassung und der damit verbundenen Abschaffung der „Public tribunals“ als Sondergerichte ausgeräumt. Die Fraktion der F.D.P. wies ergänzend darauf hin, daß die Bundesregierung weiterhin die Verhältnisse in sicheren Herkunftsstaaten, wie z. B. in Ghana, sorgfältig beobachte. Im Falle von Gambia und dem Senegal sei eine andere Einstufung erfolgt. Sehr deutlich habe sich gezeigt, daß Ghana mit diesen beiden Ländern nicht zu vergleichen sei.

Der Vertreter der Bundesregierung, Staatssekretär Dr. Kurt Schelter (BMI) erklärte, daß die Voraussetzungen nicht vorlägen, Ghana aus der Liste der sicheren Herkunftsstaaten zu streichen. Der Vorwurf der Falschunterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung sei unzutreffend. Die Bundesregierung habe den Obleuten der Fraktionen eine Aufzeichnung unter dem Datum 5. Januar 1993 mit der Überschrift „Prüfung sicherer Herkunftsstaaten: Ghana“ zugeleitet. Dieser Aufzeichnung sei als Anlage unter anderem ein Auszug aus dem Bericht von amnesty international aus dem Jahre 1992 beigefügt worden. In diesem Bericht heiße es wörtlich: „Mindestens acht Personen wurden zum Tode verurteilt. Hinrichtungen haben dagegen, soweit bekannt, nicht stattgefunden.“ Dies sei der allgemeine Kenntnisstand bei der Verabschiedung des Asylverfahrensgesetzes gewesen. Die Festlegung Ghanas als sicherer Herkunftsstaat sei deshalb unter keinen Gesichtspunkten zu beanstanden.

Bonn, den 19. Juni 1996

Erwin Marschewski

Berichterstatter

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast

Berichterstatterin

Cem Özdemir

Berichterstatter

Cornelia Schmalz-Jacobsen

Berichterstatterin

Ulla Jelpke

Berichterstatterin

